



Gemeindeabstimmung vom 28. September 2025

Vorlage 1:
**Genehmigung eines Kredits von
Fr. 45'660'000.00 für die Sanierung und
Erweiterung der Schulanlage Kalktarren**

Seite 4

Vorlage 2:
**Genehmigung der Teilrevision der
Gemeindeordnung**

Seite 15

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Am Abstimmungssonntag vom 28. September 2025 werden Ihnen diese beiden kommunalen Vorlagen zur Beschlussfassung vorgelegt:

Vorlage 1:

Genehmigung eines Kredits von Fr. 45'660'000.00 für die Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Kalktarren
(siehe nachfolgende Seiten 4 bis 14)

Vorlage 2:

Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung
(siehe nachfolgende Seiten 15 bis 23)

Entscheiden Sie mit und nutzen Sie die Gelegenheit, mit Ihrer Stimmabgabe an den demokratischen Prozessen der Stadt Schlieren teilzunehmen.

Die Akten zu den beiden Geschäften werden ab Montag, 1. September 2025, öffentlich aufgelegt und sind im Stadtbüro im Stadthaus Schlieren einsehbar. Diese Broschüre mit den beiden Beleuchtenden Berichten über die Vorlagen wird allen Stimmberechtigten zugestellt. Zudem kann sie unter www.schlieren.ch heruntergeladen werden. Folgender QR-Code führt Sie direkt zu den Unterlagen auf der Website der Stadt.



Stadtrat Schlieren



Markus Bärtschiger
Stadtpräsident



Selina Kaufmann
Stadtschreiberin

Stimmabgabe und Urnenöffnungszeiten

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Ihrem persönlichen Stimmrechtsausweis und vergessen Sie nicht, diesen zu unterzeichnen. Denn nur so ist Ihre Stimme gültig.

Vorlage 1:

Genehmigung eines Kredits von Fr. 45'660'000.00 für die Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Kalktarren

Die Vorlage in Kürze

Nach mehr als 50 Jahren intensiver Nutzung ist eine umfassende Sanierung der Schulanlage Kalktarren erforderlich. Dies ist notwendig, da die Gebäudehülle, Haustechnik, Erdbebensicherheit und der Brandschutz nicht mehr den aktuellen Standards entsprechen. In Schlieren gibt es einen Mangel an Schulraum, der durch das Bevölkerungswachstum weiter verschärft wird. Um den steigenden Schülerzahlen gerecht zu werden und Provisorien zu vermeiden, soll die Schulanlage nicht nur saniert, sondern auch erweitert werden. Daher werden zusätzliche Klassenzimmer und Mehrzweckräume und drei Gruppenräume für mindestens acht Schulklassen geschaffen. Das Projekt hat zum Ziel, die Schule an aktuelle pädagogische und betriebliche Bedürfnisse anzupassen und die Energieeffizienz zu steigern.

Es ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich, die Arbeiten ausschliesslich während der Schulferien zu erledigen. Der Bauablauf soll deshalb etappenweise in einem Nord- und einem Südabschnitt erfolgen. Dies bedeutet, dass der Schulbetrieb im Nord- und im Südabschnitt mit je 12 Klassenzimmern in provisorischen Schulcontainern auf dem Schulgelände durchgeführt werden muss. Die Zugänge zur Schulanlage werden für den Schul- und Vereinsbetrieb gewährleistet sein.

Der beantragte Kredit beträgt Fr. 45'660'000.00 und weist eine Kostengenauigkeit von +/- 15 Prozent auf. Im ersten Jahr nach Inbetriebnahme betragen die Folgekosten rund Fr. 2'224'800.00. Im 2. Quartal 2027 soll mit den Bauarbeiten begonnen werden. Das Ende der Bauarbeiten ist für das 4. Quartal 2029 vorgesehen.

Das Gemeindeparlament hat sich einstimmig (31:0 ohne Enthaltung) für dieses Projekt ausgesprochen. Es ist trotz der beträchtlichen Investitionskosten wirtschaftlich. Ein Neubau steht in keinem Verhältnis zur Sanierung bzw. Erweiterung und ist daher nicht in Frage gekommen. Der Projektumfang ist dringend erforderlich, um die Sicherheit, die Funktionalität und den Betrieb des Gebäudes zu gewährleisten. Die sanierte und erweiterte Schulanlage bietet den Schülerinnen und Schülern aus Schlieren attraktive und lernfördernde Räume in einer sorgfältig gestalteten Umgebung sowie den Lehrkräften zeitgemässe, attraktive Arbeitsplätze und dem Quartier Raum zum Verweilen und für Begegnungen.

Empfehlung Stadtrat und Gemeindeparlament

JA

Das Gemeindeparlament stimmte mit 31:0 Stimmen und keinen Enthaltungen zu.

Die Vorlage im Detail:

1. Ausgangslage

Die Schulanlage Kalktarren ist eine der grössten Schulanlagen im Kanton Zürich. Der Planungsstart für den Neubau der Kindergarten-, Primar- und Sekundarschulanlage geht ins Jahr 1961 zurück. Der Spatenstich erfolgte 1968, der Bezug 1970. Nach 54 Jahren intensiver Nutzung muss die Schulanlage in den kommenden drei bis fünf Jahren umfassend saniert werden. Ob eine Sanierung oder ein Neubau nachhaltiger und günstiger ist, wurde sorgfältig geprüft. Das Ergebnis fiel klar zu Gunsten der Sanierung aus.

Schulraum ist in Schlieren aktuell sehr knapp. Bei verschiedenen Schulanlagen benötigt es Provisorien, um den Schulbetrieb sicherstellen zu können. In den kommenden Jahren wird die Stadt weiterhin wachsen. Damit steigt auch der Bedarf an Schulräumlichkeiten. Daher liegt es auf der Hand, neben der umfassenden Sanierung auch eine Erweiterung der Schulanlage vorzunehmen.

Die notwendigen Erneuerungen betreffen vor allem die Gebäudehülle, die gesamte Haustechnik, die Erdbebensicherheit, die Erfüllung neuer Brandschutzauflagen sowie die Erfüllung der Behindertengerechtigkeit. Zudem haben sich die Ansprüche an eine Schulanlage in betrieblicher und pädagogischer Hinsicht in den vergangenen Jahrzehnten wesentlich verändert. Aufgrund der gestiegenen Anzahl an Schülerinnen und Schülern muss die Anlage auch räumlich verändert und erweitert werden.

Mit Stadtratsbeschluss (SRB) 255 vom 9. Oktober 2017 bewilligte der Stadtrat einen Kredit von Fr. 80'000.00 und mit SRB 93 vom 15. Mai 2019 einen Kredit von Fr. 295'000.00 zur Erarbeitung von Abklärungen, Zustandsanalysen und zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie. Am 6. März 2023 genehmigte das Gemeindeparlament einen Projektierungskredit von Fr. 1'925'000.00 für die Erarbeitung eines pädagogisch, städtebaulich und architektonisch zeitgemässen Sanierungs- und Erweiterungsprojekts. Mir SRB 90 vom 22. Mai 2024 beantragte der Stadtrat dem Gemeindeparlament, den Kredit von Fr. 45'660'000.00 unter dem Vorbehalt des obligatorischen Referendums zu genehmigen. Mit Beschluss 7 vom 3. März 2025 hiess das Gemeindeparlament den Antrag des Stadtrats mit 31 Stimmen einstimmig und ohne Enthaltungen gut.

2. Gebäudekennzahlen

Parzelle Kat. Nr./ Parzellenfläche:	7'658 / 30'442 m ²
Anlagewert per 31.12.2024:	Fr. 9'270'691.00
Gebäudeversicherungswert per 31.12.2024:	Fr. 39'005'820.00
Nettogeschossfläche:	14'786 m ²
Gebäudevolumen:	60'506 m ³
Anzahl Klassen- und Fachzimmer:	37
Anzahl Kindergärten:	2
Anzahl Horte:	2

3. Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in Schlieren von 2005 bis 2030

Jahre	IST 2005	IST 2010	IST 2015	IST 2024	Prognose 2030
Schüler/-innen	1'423	1'639	1'720	2'002	2'150

Seit über 20 Jahren zeigt sich das Verhältnis der Anzahl Schulkinder zur Gesamtbevölkerung mit rund 10 % stabil. Aufgrund des anhaltenden Bevölkerungswachstums muss dringend weiterer Schulraum geschaffen werden. Die umfassende Sanierung der Schule Kalktarren bietet die ideale Gelegenheit, die Schulanlage zu erweitern. Mit dem vorliegenden Projekt werden Klassenzimmer und Mehrzweckräume sowie drei Gruppenräume für mindestens acht Schulklassen geschaffen.

4. Projektbeschreibung

Unter Berücksichtigung aller notwendigen Sanierungsarbeiten und der bevorstehenden Erweiterung wurde folgendes Projekt ausgearbeitet:

4.1 Nachhaltigkeits- und Energiekonzept

Mit SRB 289 vom 16. Dezember 2020 beschloss der Stadtrat, bei Neu- und Umbauten von städtischen Hochbauten den Gebäudestandard 2019.1 anzuwenden. Dies bedeutet, dass bei Umbauten der Standard MINERGIE für Modernisierungen sowie die ECO-Anforderungen erfüllt werden müssen.

Die energetische Sanierung umfasst die Fassaden und Dächer. Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten werden innere Technikerneuerungen mit der Erneuerung der Wärmedämmung kombiniert. Der viergeschossige Klassentrakt wird deshalb von innen neu gedämmt.

Dadurch kann das bisher bewährte, solide und markante äusserliche Erscheinungsbild beibehalten werden. Die Konstruktion im Schichtaufbau und systemgetrennte Technikinstallationen gewährleisten einen unterhaltsarmen Betrieb und einfache zukünftige Nachinstallationen.

Mit einer thermischen Raumsimulation wurden die sommerlichen Raumtemperaturen nach den geplanten Sanierungsarbeiten untersucht. Die Simulation ergab, dass die SIA Norm 180 mit der geplanten Luftkühlung erfüllt wird und mögliche Hitzestunden im Toleranzbereich liegen. Das vorliegende Projekt gewährleistet eine energieeffiziente und unterhaltsfreundliche Schulanlage mit entsprechend tiefen Lebenszykluskosten. Eine neue, effiziente Gebäudetechnik und eine Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung sorgen für tiefe Energiekosten und eine gute Raumluftqualität. Auf sämtlichen Hauptdächern der Schulanlage werden Photovoltaikanlagen installiert.

Im Projekt werden die Kriterien der Systemtrennung berücksichtigt und auf die unterschiedlichen Lebensdauern der Materialien abgestimmt. Die Konstruktion ist so gewählt, dass Reparaturen und der Ersatz von Einzelteilen gewährleistet sind und sich die Instandsetzung mit geringem Aufwand umsetzen lässt.

4.2 Sanierung der Haustechnik

Mit der Vorlage 2 genehmigte das Gemeindeparlament am 5. Mai 2025 die Revision des Energieplans 2023 wonach das Gebiet Trisler-Kalktarren zum Prioritätsgebiet für die "Fernwärme Limeco" wird. Somit kann die Schulanlage Kalktarren ans "Fernwärmenetz von Limeco" angeschlossen werden. Die Haustechnik umfasst die Bereiche Elektro-, Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäranlagen und wird als Ganzes betrachtet. Die wichtigsten Änderungen und Verbesserungen betreffen die mechanische Belüftung einschliesslich der Kühlung in den Klassenzimmern, die Heizung durch Fernwärme, die Photovoltaikanlage auf den Dächern, die Erneuerungen sowie Anpassungen in den Bereichen Elektro-, Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäranlagen aufgrund geänderter Bedürfnisse und Vorschriften. Zur Optimierung des Energieverbrauchs werden nur noch die Garderoben, die Schulküchen, die Naturkundezimmer sowie die Putzräume mit Warmwasser versorgt. Die neuen Elektrogeräte werden mit den bestmöglichen Energieklassen und die neue Beleuchtung mit LED ausgerüstet.

4.3 Gebäudestatik / Erdbebensicherheit

Das Gebäude entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen an die Erdbebensicherheit. Daher sind statische Anpassungen im Bereich der beiden Treppenhäuser erforderlich. Zusätzlich müssen verschiedene Decken und Backsteinwände verstärkt sowie im Untergeschoss neue Stützen angebracht werden.

4.4 Brandschutz

Das heute vorhandene Fluchtkonzept mit den Erschliessungen über offene Korridore und zwei offene Treppenanlagen hat eine Bestandesgarantie. Die Schulanlage wird in Absprache mit der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) an die aktuellen Brandschutzvorschriften angepasst. Dies hat vor allem im Treppenhaus massive bauliche Eingriffe zur Folge.

4.5 Umgebung und Sportanlagen

Die bereits vorhandenen Oberflächenbeläge, insbesondere die Hartbeläge für den Sportbetrieb, werden zu einem erheblichen Teil zurückgebaut und mit typähnlichen, umweltfreundlichen und robusten Materialien erneuert. Zur Hitzeminderung auf der Pausenterrasse soll die Begrünung der bestehenden Pflanztröge verbessert und ausgeweitet werden.

4.6 Innenräume

Die Sanierungsmassnahmen in den Innenräumen wurden durch die Machbarkeitsstudie und in der Vorprojektphase bestätigt und präzisiert. Es betrifft im Wesentlichen folgende Räume respektive Gebäudeteile:

- Komplettersatz der Bodenbeläge im gesamten Schulhaus (ausgenommen Plattenbeläge)
- Ersatz der Schulküchen
- Erneuerung der Naturkunderäume
- Instandsetzung des Singsaaltrakts
- Umbau des Schulleitungsbüros und des Lehrerzimmers
- Umnutzung der Zivilschutzanlage

4.7 Schadstoffe

In Materialproben wurden Schadstoffe im Gebäude nachgewiesen. Sie sind in den Bodenbelägen gebunden. Es besteht somit keine Gefahr im alltäglichen Gebrauch. Während der Sanierungsarbeiten werden die Bodenbeläge entfernt. Im Kredit sind die entsprechenden Kosten für die Schadstoffsanierung enthalten.

Die notwendigen Radonmessungen wurden bereits durchgeführt. Die Messergebnisse haben gezeigt, dass diesbezüglich keine Massnahmen zu treffen sind.

4.8 Neue Gymnastikräume

Um die Belegung und Auslastung der Turnhallen zu entlasten, werden die beiden Tankräume, welche nicht mehr benötigt werden, rückgebaut und zu Gymnastikräumen umfunktioniert. Damit der Unterricht für die Unterstufe möglich wird, sollen die Stützen in den Räumen entfernt sowie Fenster und eine Lüftung eingebaut werden. Diese Lösung erlaubt den mittelfristigen Verzicht auf eine zusätzliche dritte Turnhalle für den Schulbetrieb.

4.9 Photovoltaik

Die Gebäudedächer werden soweit als möglich mit Photovoltaikmodulen bestückt und begrünt. Die Fassaden der Dachaufbauten für die Lüftungszentralen können ebenfalls mit PV-Modulen versehen werden. Dabei gilt es die Genehmigungsprozesse der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) zu beachten.

5. Bauetappierung und Provisorien

Während der Erarbeitung des Vorprojekts wurde deutlich, dass die Sanierung und Erweiterung nicht ausschliesslich während der Schulferien realisiert werden können. Beim Baubeginn sind Vorarbeiten sowie die Erneuerung der Bodenbeläge infolge Schadstoffsanierungen erforderlich, die zeitaufwändig sind und aus Sicherheitsgründen nicht im täglichen Schulbetrieb durchgeführt werden können. Der Bauablauf soll deshalb etappenweise in einem Nord- und einem Südabschnitt erfolgen. Mit dieser Methode können Schadstoffsanierungen sowie Fundations- und Bohrarbeiten parallel durchgeführt werden, indem sie nach Stockwerken aufgeteilt werden. Dies bedeutet auch, dass der Schulbetrieb im Nord- und im Südabschnitt mit je 12 Klassenzimmern in provisorischen Schulcontainern auf dem Schulgelände durchgeführt werden muss. Die Zugänge zur Schulanlage werden für den Schul- und Vereinsbetrieb gewährleistet sein.

6. Kosten

Die Kostenschätzung mit +/- 15 % wurde vom Generalplaner erstellt und von einem externen Kostenplaner plausibilisiert.

Die Erhebung der Kostenermittlung präsentiert sich wie folgt:

BKP	Arbeitsbereich	Kosten in Fr.
1	Kosten für Machbarkeitsstudie und Vorprojekte	2'300'000.00
1	Vorbereitungsarbeiten	4'490'000.00
2	Gebäude	31'580'000.00
4	Umgebung	2'420'000.00
5	Baunebenkosten/Bewilligungen/Gebühren	2'244'000.00
7	Reserve/Unvorhergesehenes/Bauherrenreserve	4'364'000.00
9	Ausstattung	562'000.00
Total Anlagenkosten		47'960'000.00
Kredit (vom Gemeindepapament bzw. Stadtrat schon gesprochen)		-2'300'000.00
Total Kapitalfolgekosten		45'660'000.00

Die Folgekosten, welche im ersten Jahr nach Inbetriebnahme anfallen, berechnen sich wie folgt:

	Anschaffungswert *	Nutzungsdauer (Jahre)	in %	Kosten in Fr.
Kapitalfolgekosten				
Abschreibungen Anlageteil Gebäude	45'097'900.00	33	3.0	1'366'600.00
Abschreibungen Anlageteil Ausstattungen	562'100.00	8	12.5	70'300.00
Verzinsung, aktueller Zinssatz 1.2 %	45'660'000.00		1.2	547'900.00
Total Kapitalfolgekosten				1'984'800.00
* Nicht direkt zuweisbare Kosten wurden anteilmässig verteilt.				
	bisher	nach Sanierung		Differenz
Betriebliche Folgekosten				
Gebäudeunterhalt	250'000.00	500'000.00		250'000.00
Ver- und Entsorgung	190'000.00	160'000.00		-30'000.00
Hauswart und Reinigung	64'000.00	663'000.00		20'000.00

Total Betriebliche Folgekosten	1'083'000.00	1'323'000.00		240'000.00
Bei den Betrieblichen Folgekosten von Fr. 1'323'000.00 fallen heute schon Fr. 1'083'000.00 an.				
Die Erhöhung des Gebäudeunterhalts ist auf die Erweiterung des Gebäudes sowie auf die in den Jahren vor der Sanierung tieferen Unterhaltskosten zurückzuführen.				
Total Folgekosten				2'224'800.00

Die mutmasslichen Baukosten lassen sich in zwei Teilbereiche unterteilen. Dies sind einerseits jene Kosten, welche für die Ersatzinvestitionen anfallen, um die Schulanlage weiterhin betreiben zu können und andererseits neue Ausgaben, welche für die Erweiterung der Schulanlage anfallen.

Instandsetzung	Kosten in Fr.
Sanierung Gebäudehülle	12'387'800.00
Sanierung Haustechnik	5'004'700.00
Erdbebensicherheit	2'004'100.00
Brandschutzmassnahmen	5'727'800.00
Ersatz Bodenbeläge	3'723'900.00
Erneuerungen Fachzimmer	3'358'200.00
Sanierung Umgebungs- und Sportflächen	4'219'100.00
Rückbauten Zivilschutzanlagen	381'800.00
Total Instandsetzung	36'807'400.00
Erweiterung	Kosten in Fr.
Schulraumerweiterung, Klassenzimmer, Gruppenräume, Gymnastikräume	5'169'000.00
Lüftungs- und Kühlungssystem	5'297'400.00
Photovoltaikanlage	686'200.00
Total Ausgaben für Erweiterung	11'152'600.00
Gesamttotal	47'960'000.00

7. Terminplan

Es sind folgende terminliche Meilensteine für den optimalen Zeitplan vorgesehen:

- 3. Quartal 2025: Volksabstimmung
- 1. Quartal 2026: Einreichung Baugesuch
- 1. Quartal 2026: Start öffentliche Submissionen
- 2. Quartal 2027: Baubeginn
- 4. Quartal 2029: Bauende

8. Schlussfolgerung

Mit dem vorliegenden Projekt wird die Schulanlage Kalktarren an die heutigen Bedürfnisse und die gesetzlichen Anforderungen angepasst. Gleichzeitig werden die bestehenden pädagogisch konzeptionellen, gestalterischen sowie architektonischen Qualitäten gestärkt. Die Erweiterungsflächen fügen sich harmonisch auf dem Schulareal ein und sind mit künftigen Entwicklungsszenarien vereinbar.

Das Projekt ist trotz der beträchtlichen Investitionskosten wirtschaftlich. Ein Neubau steht in keinem Verhältnis zur Sanierung / Erweiterung und kommt daher nicht in Frage. Der Projektumfang ist dringend erforderlich, um die Sicherheit, die Funktionalität und den Betrieb des Gebäudes zu gewährleisten. Die sanierte und erweiterte Schulanlage bietet den Schülerinnen und Schülern attraktive und lernfördernde Räume in einer sorgfältig gestalteten Umgebung sowie den Lehrkräften zeitgemässe, attraktive Arbeitsplätze und dem Quartier Raum zum Verweilen und für Begegnungen.

Die Sanierung wie auch die Erweiterung sind nachhaltig geplant. Dies gewährleistet einen energieeffizienten und unterhaltsfreundlichen Betrieb mit entsprechend tiefen Lebenszykluskosten. Mit dem Einbau einer bisher nicht vorhandenen Lüftung und einer angemessenen Kühlung mit Raumtemperaturen von maximal 26.5 Grad, kann den bevorstehenden klimatischen Herausforderungen begegnet werden. Mit dem Erhalt der bestehenden Gebäude leistet die Stadt Schlieren auch einen Beitrag an die in der Kantonsverfassung verankerte Kreislaufwirtschaft. Die Netto-Null-Strategie der Stadt Schlieren zeigt auf, wie die übergeordnete Vorgabe des Kantons, Netto-Null bis 2040 zu erreichen, erfüllt werden soll. Eine Massnahme gemäss Netto-Null-Strategie ist, ein besonderes Augenmerk auf die städtischen Liegenschaften zu haben. Mit dem vorliegenden Projekt wird dies erfüllt.

Antrag

Folgender Antrag wird den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreitet:

1. Für das Projekt Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Kalktarren wird ein Kredit von Fr. 45'660'000.00 bewilligt. Diese Kreditsumme erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindex zwischen der Aufstellung der Kostenschätzung vom 19. Januar 2024 und der Bauausführung.
2. Die Ausgaben werden der Investitionsrechnung belastet.

Abstimmungsfrage:

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?

Genehmigung eines Kredits von Fr. 45'660'000.00 für die Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Kalktarren

Vorlage 2: Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung

Die Vorlage in Kürze:

Die letzte Revision der Gemeindeordnung ist noch nicht lange her. Sie ist datiert aus dem Jahr 2023. Die Gründe für die erneute Antragstellung bei den Schlieremer Stimmberechtigten liegen primär in den Anträgen der Schulpflege und der Bürgerrechtskommission, die auf Beginn der neuen Amtsperiode (Mitte 2026) in Kraft gesetzt werden sollen.

Die Schulpflege möchte ihre Mitgliederzahl um 4 verkleinern, nämlich von 11 Mitgliedern auf neu 7 mit folgenden Begründungen: Ihr Aufgabengebiet hat sich verändert, sodass sich die Mitglieder vermehrt um strategische und weniger um operative Aufgaben kümmern müssen.

Die Bürgerrechtskommission bittet gar um ihre Abschaffung. Durch eine Revision des Bürgerrechtsgesetzes ist es zu einer Kompetenzverlagerung respektive zu einer Kompetenzeinschränkung gekommen: Dadurch sind ihre Sitzungen neu innert kurzer Zeit abgehandelt. Die Mitglieder sind der Auffassung, dass es nicht sinnvoll ist, eine separate Kommission mit diesen überschaubaren Aufgaben zu beauftragen. Die wenigen Tätigkeiten soll neu der Stadtrat übernehmen

Debatte im Gemeindeparlament vom 7. April 2025

Bei der Behandlung des Revisionsentwurfs des Stadtrats hat das Gemeindeparlament auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission (GPK) zudem beschlossen, dass das Leitbild der Stadt Schlieren inskünftig durch das Gemeindeparlament zu genehmigen ist. Eine Argumentation dafür lautete, dass das durch den Stadtrat zu erstellende Leitbild durch die Genehmigung des Gemeindeparlaments eine breitere Abstützung innerhalb der Stadt Schlieren erfährt.

Zudem hat das Parlament mit Mehrheitsbeschluss entschieden, dass die Zuständigkeit für den Energieplan beim Gemeindeparlament bleibt und nicht, wie vom Stadtrat ursprünglich vorgeschlagen, zum Stadtrat wechselt.

Eine Minderheit des Gemeindeparlaments lehnte diese beiden Anpassungen am Revisionsentwurf des Stadtrats ab. Sie argumentierte, dass eine Genehmigung des Leitbilds durch das Parlament nur zu Mehraufwand und beim Energieplan die Zuständigkeit des Parlaments zu einer unnötigen Verlangsamung führt. Die Minderheit lehnte in der Folge auch die Teilrevision als Ganzes ab.

Die drei vorstehend umschriebenen Änderungen (Mitgliederzahl Schulpflege, Abschaffung Bürgerrechtskommission und Genehmigung Leitbild durch das Gemeindeparlament) sind die wichtigsten Neuerungen in der Gemeindeordnung. Daneben sind zusätzlich kleinere, weniger wichtige oder redaktionelle Anpassungen vorgenommen worden. Alle Änderungen sind in der nachfolgenden Synopse aufgelistet und erklärt.

Nach der Genehmigung der Vorlage an der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich seine Zustimmung zu erteilen. Das Verfahren dafür dauert erfahrungsgemäss 2 bis 3 Monate. Die Änderungen bzw. die Vorlage wurde bei der dafür zuständigen kantonalen Instanz vorgeprüft.

Mit dieser Vorgehensweise ist sichergestellt, dass bei den Erneuerungswahlen der Behörden für die kommende Amtsperiode 2026-2030 sieben statt elf Schulpflegemitglieder gewählt werden. Und die Wahl einer Bürgerrechtskommission ist dann nicht mehr notwendig.

Empfehlung Stadtrat und Gemeindeparlament

JA

Das Gemeindeparlament stimmte mit 21:12 Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Die Vorlage im Detail; Synopse (Gegenüberstellung)

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
Art. 3 Leitbild		
Der Stadtrat erstellt für die Behörden- und Verwaltungstätigkeit ein Leitbild. Es wird periodisch überprüft und nachgeführt.	Der Stadtrat erstellt für die Behörden- und Verwaltungstätigkeit ein Leitbild. Es wird periodisch überprüft und nachgeführt. <u>Das Leitbild muss vom Gemeindeparlament genehmigt werden.</u>	Auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission beschloss das Gemeindeparlament diese Ergänzung von Art. 3. Neu muss das vom Stadtrat erstellte Leitbild vom Parlament genehmigt werden.
Art. 7 Urnenwahlen		
Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer: 1. die Mitglieder des Gemeindeparlaments, 2. die Mitglieder mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Stadtrats, 3. die Mitglieder der Schulpflege, 4. die Mitglieder der Bürgerrechtskommission, 5. die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter.	4. die Mitglieder der Bürgerrechtskommission;	Die Bürgerrechtskommission beantragte dem Stadtrat bereits Ende 2023, die Voraussetzungen zu schaffen, damit diese Kommission per Ende Amtsperiode 2022-2026 abgeschafft werden kann. Grundlage dafür war das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz: Der nur noch kleine Entscheidungsspielraum rechtfertige nicht den hohen Aufwand für den Betrieb einer Bürgerrechtskommission.

Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse		
<p>¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeindeparlaments, 5. die Unterbreitung seiner ursprünglichen Vorlagen an die Stimmberechtigten, wenn das Parlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt, 6. die Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 7. die Erteilung des Ehrenbürgerrechts der Stadt, 8. die Unterstützung des Gemeindereferendums. 	<p>7. die Erteilung der <u>Bürgerrechte</u> der Stadt,</p>	<p>Mit der Auflösung der Bürgerrechtskommission fallen dem Stadtrat neu die Aufgabe der Erteilung der Bürgerrechte zu.</p>

Art. 27 Zusammensetzung		
<p>¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus elf Mitgliedern.</p>	<p>¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des <u>Präsidenten aus sieben</u> Mitgliedern.</p>	<p>Die Schulpflege möchte ihre Mitgliederzahl um 4 verkleinern, nämlich von 11 Mitglieder auf neu 7 mit folgenden Begründungen: Ihr Aufgabengebiet hat sich verändert, sodass sich die Mitglieder vermehrt um strategische und weniger um operative Aufgaben kümmern müssen.</p>
Art. 30 Wahl- und Anstellungsbefugnisse		
<p>Die Schulpflege wählt, ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege, 2. die Leitung Bildung, 3. die Delegierten der Stadt in regionalen und privaten Institutionen im Schulwesen, 4. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 5. die Lehrpersonen, 6. die Schulärztinnen bzw. die Schulärzte, 7. die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär, 8. die weiteren Angestellten im Schulbereich. 	<ol style="list-style-type: none"> 3. die Delegierten der Stadt in regionalen und privaten Institutionen im Schulwesen, 	<p>Sprachliche Anpassung</p>

Art. 41 Aufgabenübertragung an städtische Angestellte		
<p>Die Sozialbehörde kann städtischen Angestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Sozialhilferechts.</p>	<p>Die Sozialbehörde kann städtischen Angestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Sozialhilferechts.</p>	<p>Sprachliche Anpassung</p>
C. Die Bürgerrechtskommission	<p>Überschrift C. sowie Art. 43, 44 und 45 werden ersatzlos gestrichen</p>	<p>Siehe Artikel 7 und 24 vorstehend.</p>
Art. 43 Zusammensetzung		
<p>¹Die Bürgerrechtskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus neun Mitgliedern.</p>		
<p>²Die Präsidentin bzw. der Präsident der Bürgerrechtskommission wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt.</p>		
<p>³Die Bürgerrechtskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>		
Art. 44 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse		
<p>¹Die Bürgerrechtskommission ist zuständig ...</p>		

<p>... für die Begutachtung aller Bürgerrechtssachen, die Erteilung des Stadtbürgerrechts (exkl. Ehrenbürgerrecht) sowie die Entlassung aus demselben.</p>		
<p>² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.</p>		
<p>Art. 45 Finanzbefugnisse</p>		
<p>Die Bürgerrechtskommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Einbürgerungswesens zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000 und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000. 		
	<p>Art. 46b Übergangsregelung zu den Änderungen vom 28. September 2025</p>	<p>neu</p>
	<p>¹ Die Bürgerrechtskommission wird auf Ende der Amtsperiode 2022-2026 aufgehoben.</p> <p>² Bis zum Ende der Amtsdauer 2022-2026 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus elf Mitgliedern.</p>	<p>Die Teilrevision bedarf einer eigenen Übergangsregelung. Sie regelt, dass die Schulpflege und die Bürgerrechtskommission noch bis zum Ende der laufenden Amtsperiode 2022-2026 in ihrer bisherigen Zusammensetzung tätig sind. Dies auch dann, wenn der Stadtrat die Teilrevision vorher in Kraft setzt (siehe Art. 47a).</p>

	Art. 47a Inkrafttreten der Änderungen vom 28. September 2025	neu
	Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen dieser Gemeindeordnung nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung des Regierungsrates.	Die Teilrevision bedarf einer eigenen Inkraftsetzungsbestimmung.

Folgender Antrag wird den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreitet:

Die vom Gemeindeparlament an seiner Sitzung vom 7. April 2025 beschlossene Teilrevision der Gemeindeordnung wird genehmigt.

Abstimmungsfrage:

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?

Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung

